

## Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hat in seiner Sitzung am 02. August 2022, gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (KABL. 1991 Nr.: 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und bereit gestellter Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller im Fall einer Bestattung und der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach § 12 der Friedhofsordnung.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Gebührenerhebung und -heranziehung erfolgen durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Rückständige Gebühren können mit den üblichen Rechtsmitteln eingezogen werden.
- (6) Über die Höhe und die Zahlungsweise der Gebühren kann es im Ausnahmefall und bei Vorliegen besonderer Bedingungen von dieser Gebührenordnung abweichende Entscheidungen des Kirchenvorstandes geben.

### § 2 Gebührentarif für Nutzungsrechte und ihre Verlängerung:

#### (1) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Grabstätten für Särge:

##### Reihengrabstelle:

Einzelgrab 800 Euro

Doppelgrab 1.750 Euro

##### Hirtenwiese:

Kindergrab (für Kinder bis 5 Jahre) 350 Euro

##### Staudengarten:

Einzelgrab 2.000 Euro

Doppelgrab 4.000 Euro

##### Bestattungspark:

Einzelgrab 2.200 Euro

Doppelgrab 4.400 Euro

#### (2) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Grabstätten für Urnen:

##### Reihengrabstelle:

Urnengrab für höchstens zwei Urnen (§13 (1) c.), je Urne: 350 Euro

Urnengrab für höchstens vier Urnen (§13 (1) c.), je Urne: 350 Euro

##### Urnenfeld Arche:

Einzelurne 930 Euro

Zwei Urnen 1.860 Euro

(3) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Rasengrabstätten für Särge:	
Einzelgrab	1.700 Euro
Doppelgrab	3.400 Euro

(4) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Halbrasengrabstätten für Särge:	
Einzelgrab	1.700 Euro
Doppelgrab	3.400 Euro

(5) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Rasengrabstätten für Urnen:	
Einzelgrab	700 Euro
Doppelgrab	1.400 Euro

(6) Nutzungsrecht für 25 Jahre an einem Baumurnenrasengrab als Einzelgrabstelle:	400 Euro
Grabplatte für die Einzelgrabstelle (nach § 13 (1) e)	250 Euro
als Doppelgrabstelle	1.100 Euro
Grabplatte für die Doppelgrabstelle	400 Euro

(7) Nutzungsrecht für 25 Jahre an einem Grab innerhalb der Grabanlage „Vier Jahreszeiten“ nach § 13 (1) f der Friedhofsordnung:	
Einzelgrab für einen Sarg	6.500 Euro
Doppelgrab für zwei Särge	13.000 Euro
Urnengrab für bis zu zwei Urnen, erste Urne	3.950 Euro
zweite Urne:	2.490 Euro
Urnengrab für bis zu vier Urnen: erste Urne:	3.950 Euro
zweite, dritte und vierte Urne, je Urne	2.490 Euro

Der Nutzungsberechtigte trifft bei der Anmietung der ersten Grabstelle (Sarg oder Urne) eine Entscheidung über die Größe und die Nutzung und zahlt den entsprechenden Preis vollständig und im Voraus.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von der Zahlungsweise zulassen.

(8) Verlängerungsgebühren:

a. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit nach § 9 oder § 13 (3) b der Friedhofsordnung fallen jährliche Gebühren in Höhe von 1/25 der Gebühren für das Nutzungsrecht der zu verlängernden Grabstätte an.

b. Abweichend von dieser Regelung werden für Grabanlage „Vier Jahreszeiten“ folgende Verlängerungsgebühren erhoben:

Verlängerung eines Einzelgrabes (Sarg), pro Jahr:	210 Euro
Verlängerung eines Doppelgrabes (2 Särge) pro Jahr:	430 Euro
Verlängerung eines Einzelgrabes für (höchstens 2) Urnen, pro Jahr:	110 Euro
Verlängerung eines Doppelgrabes für (höchstens 4) Urnen, pro Jahr:	220 Euro

§ 3 Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und für die Beisetzung:

(1) Nutzung der Friedhofskapelle mit Aufbewahrung von Sarg oder Urne vor der Trauerfeier:	280 Euro
---	----------

(2) für die Aufbewahrung von Sarg oder Urne (ohne Feier)	100 Euro
(3) Ausheben eines Sarggrabes	400 Euro
(4) Ausheben eines Urnengrabes	110 Euro
(5) Bestattungsverwaltungsgebühr	85 Euro

§ 4 Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 5 Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals:

(1) Die Genehmigung eines Grabmals	25 Euro
------------------------------------	---------

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für Grabstätten nach § 2 (1) bis (6) der Gebührenordnung pro Jahr und Grabstelle	17 Euro
--	---------

§ 7 Abräumungsgebühr

Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 8 Vorzeitige Rückgabe

(1) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle nach § 14: Verwaltungsgebühr	40 Euro
zzgl. Pflegekosten pro vorzeitig zurückgegebenem Jahr:	
einer Sarggrabstelle	35 Euro
einer Urnengrabstelle	10 Euro

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hagenburg am 2. August 2022

..... (Siegel)

.....

.....